

Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 8. 10. 2014

Nummer 35

INHALT

A. Staatskanzlei	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
	Bek. 1. 10. 2014, Anerkennung der „Selling Stiftung“	622
B. Ministerium für Inneres und Sport	Bek. 1. 10. 2014, Anerkennung der „Pevestorf Stiftung“ . . .	622
C. Finanzministerium	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
RdErl. 1. 10. 2014, Verwaltungskostenrecht; Billigkeitsmaßnahmen nach § 11 Abs. 5 NVwKostG	Bek. 25. 9. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (TenneT TSO GmbH)	621
	Bek. 25. 9. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Avacon AG)	622
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	Bek. 29. 9. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Anpassung der Technischen Bahnübergangssicherungsanlage Römereschstraße an den Ausbau der Römereschstraße	623
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
F. Kultusministerium	Bek. 8. 10. 2014, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Kleinen Örtze im Landkreis Heidekreis	623
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Bek. 8. 10. 2014, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Aue im Landkreis Heidekreis	623
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Niedersächsische Landesmedienanstalt	
I. Justizministerium	Bek. 2. 10. 2014, Haushaltsergebnis 2013	628
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
	Bek. 25. 9. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Okertal GmbH & Co. KG, Meinersen)	628

**Verwaltungskostenrecht;
Billigkeitsmaßnahmen nach § 11 Abs. 5 NVwKostG**

RdErl. d. MF v. 1. 10. 2014 — K 2053-9-VD 2 —

— VORIS 20220 —

Bezug: RdErl. v. 18. 5. 2009 (Nds. MBl. S. 516)
— VORIS 20220 —

Aufgrund des § 11 Abs. 5 NVwKostG wird bestimmt, dass für Amtshandlungen, die sich auf ein bestehendes oder früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst oder ein bestehendes oder früheres beamtenrechtliches Versorungsverhältnis beziehen, Gebühren nicht zu erheben sind.

Dieser RdErl. tritt am 15. 10. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 14. 10. 2014 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden, Landkreise und
sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen
Rechts

— Nds. MBl. Nr. 35/2014 S. 621

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**Anerkennung der „Selting Stiftung“****Bek. d. ArL Weser-Ems v. 1. 10. 2014**
— 2.06-11741-10 (063) —

Mit Schreiben vom 1. 10. 2014 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 16. 9. 2014 die „Selting Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Dinklage gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, insbesondere die Förderung des Rettungswerks an den deutschen Küsten der Nord- und Ostsee, sowie die Pflege des Gedankens an den selbstlosen Einsatz zur Rettung von Menschenleben aus Seenot und gefährlichen Situationen im nationalen und internationalen Bereich.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Selting Stiftung
c/o Frau Sylvia Selting
Industriestraße 1
49413 Dinklage.

— Nds. MBl. Nr. 35/2014 S. 622

Anerkennung der „Pevestorf Stiftung“**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 1. 10. 2014**
— 2.06-11741-15 (132) —

Mit Schreiben vom 11. 9. 2014 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 7. 7. 2014 die „Pevestorf Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg (Oldenburg) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung

- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der von Kindern durch Unterstützung von Kinderkliniken und Reha-Stationen für bedürftige Kinder,
- der freien Wohlfahrtspflege,
- der Rettung aus Lebensgefahr, insbesondere der Luft- und Wasserrettung,
- von Wissenschaft, insbesondere der Forschung und Lehre zugunsten schwererkrankter und schwerbehinderter Kinder,
- der Jugendhilfe sowie
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Pevestorf Stiftung
c/o Kanzlei Heinen & Renken
Postfach 22 49
26012 Oldenburg/Oldenburg

— Nds. MBl. Nr. 35/2014 S. 622

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**Feststellung gemäß § 3 a UVPG**
(TenneT TSO GmbH)**Bek. d. NLStBV v. 25. 9. 2014**
— 3330-05020-UW Wahle —

Das Energieversorgungsunternehmen TenneT TSO GmbH hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43 f EnWG einen Antrag auf Verzicht auf Planfeststellung/Plangenehmigung für das Vorhaben „Verlegung mit Neubau von vier Masten und Rückbau von zwei Masten im Zuge der Neueinbindung von 380-kV-Hochspannungsfreileitungen“ in der Gemeinde Vechede, Landkreis Peine, gestellt.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß § 3 c UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 35/2014 S. 622

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Avacon AG)**Bek. d. NLStBV v. 25. 9. 2014**
— 3330-05020-UW Selsingen —

Das Energieversorgungsunternehmen Avacon AG hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43 f EnWG einen Antrag auf Verzicht auf Planfeststellung/Plangenehmigung für das Vorhaben „Anbindung des Umspannwerks Selsingen an die bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bremervörde-Zeven (LH-14-1176) mit dem Neubau des Mastes Nr. 41 n und dem Rückbau des Mastes 41“ in der Gemeinde Selsingen, Landkreis Rotenburg, gestellt.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß § 3 c UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 35/2014 S. 622

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Anpassung der Technischen
Bahnübergangssicherungsanlage Römereschstraße
an den Ausbau der Römereschstraße**

**Bek. d. NLStBV v. 29. 9. 2014
— 3323H-33224-BÜ Römereschstraße-08/14 —**

Die Stadtwerke Osnabrück AG hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — den Antrag auf eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Anpassung der Technischen Bahnübergangssicherungsanlage Römereschstraße an den Ausbau der Römereschstraße gestellt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013

(BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 35/2014 S. 623

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Kleinen Örtze
im Landkreis Heidekreis**

**Bek. d. NLWKN v. 8. 10. 2014
— 62023-03-48-62 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Heidekreis, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Kleinen Örtze überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 8. 2014 (Nds. GVBl. S. 236), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Munster und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 3) werden beim

Landkreis Heidekreis,
Harburger Straße 2,
29614 Soltau,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 35/2014 S. 623

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Aue
im Landkreis Heidekreis**

**Bek. d. NLWKN v. 8. 10. 2014
— 62023-03-48-66-40 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Heidekreis, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Aue überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 8. 2014 (Nds. GVBl. S. 236), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Wietzendorf und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 3) werden beim

Landkreis Heidekreis,
Harburger Straße 2,
29614 Soltau,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 35/2014 S. 623

**Die Anlage ist auf den Seiten 624/625
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Die Anlage ist auf den Seiten 626/627
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Kleinen Örtze im Landkreis Heidekreis Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 08.10.2014
Az: 62023-03-48-62

Legende

- Kleine Örtze
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Kleinen Örtze (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze
- Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

- Vorläufig gesichertes ÜSG der Örtze
- Verordnungsfläche ÜSG der Örtze

Verwaltungsgrenzen

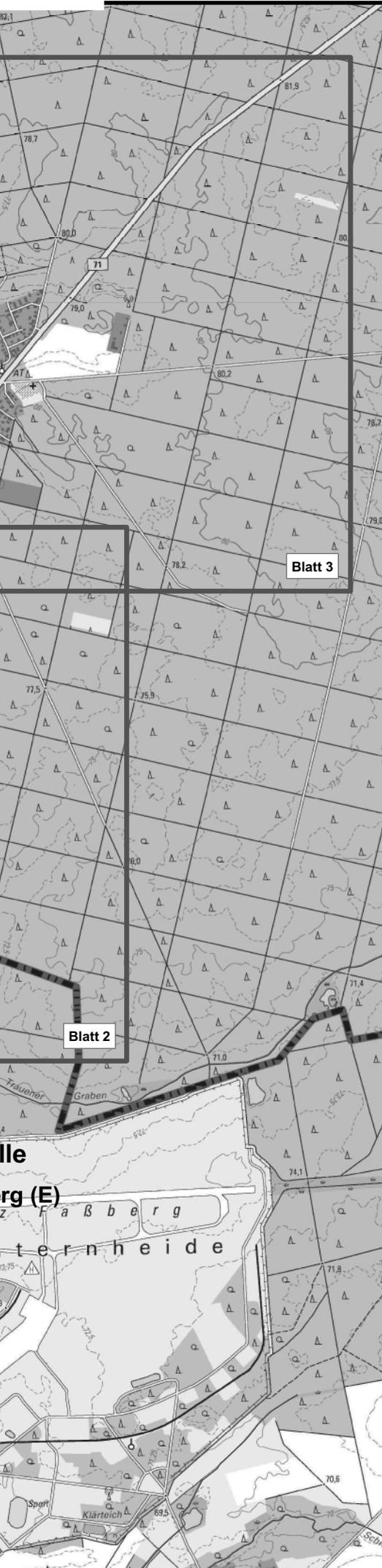
- Kreisgrenze

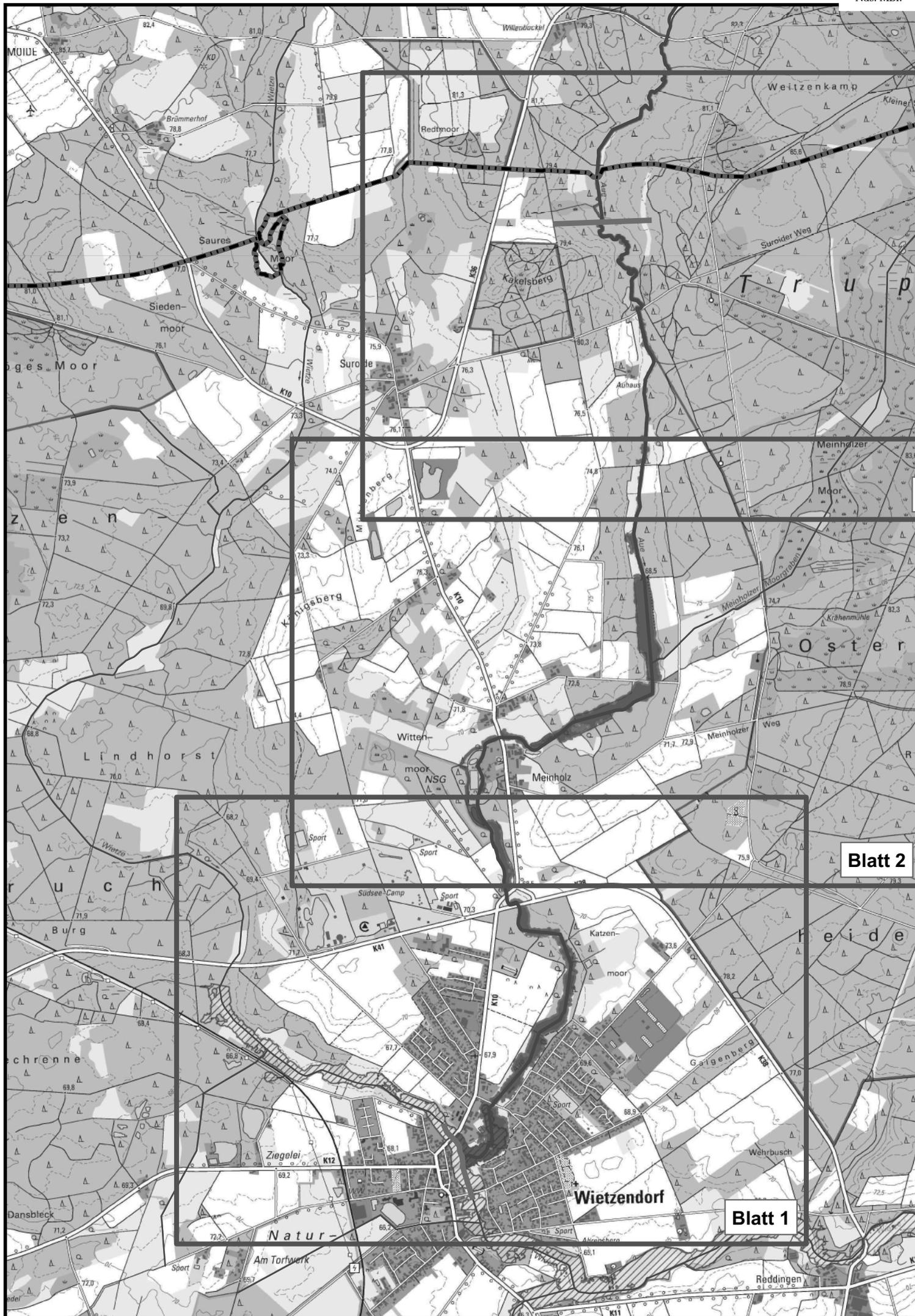


„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2014 „

Aufgestellt: Verden, 05.09.2014





Blatt 2

Blatt 1



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Aue im Landkreis Heidekreis Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 08.10.2014
Az: 62023-03-48-66-40

Legende

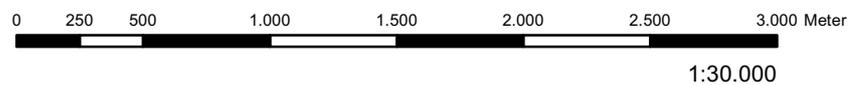
- Aue
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Aue (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze
- Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

- Vorläufig zu sicherndes ÜSG der Wietze im LK HK

Verwaltungsgrenze

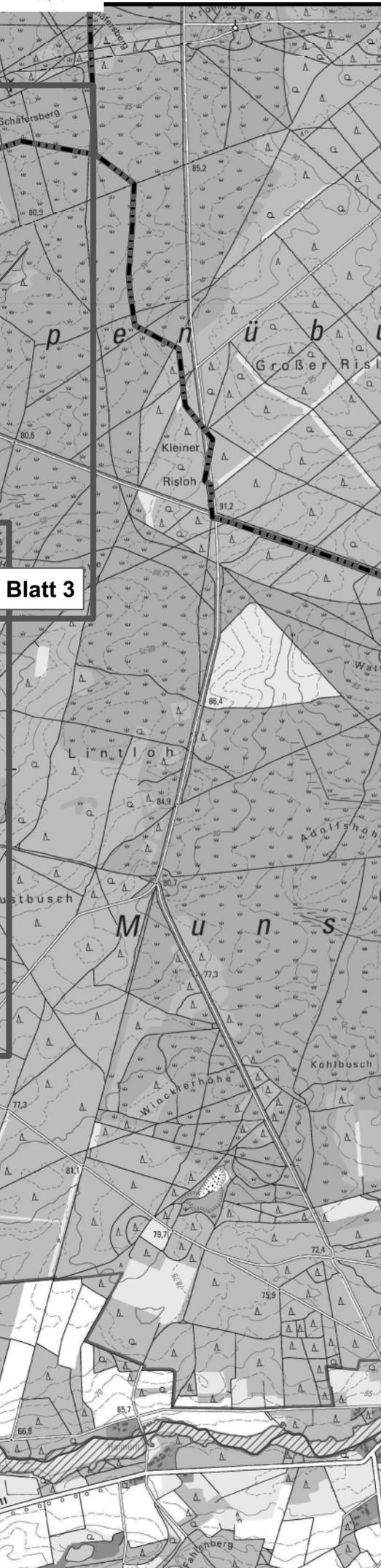
- Gemeindegrenze



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2014 „

Aufgestellt: Verden, 05.09.2014



Niedersächsische Landesmedienanstalt

Haushaltsergebnis 2013

Bek. d. NLM v. 2. 10. 2014

Nach Abschluss der Rechnungsunterlagen für das Haushaltsjahr 2013 stellen sich die Einnahmen und Ausgaben der NLM wie folgt dar:

	in EUR
A. Einnahmen	
1. Eigene Einnahmen	9 038 784,66
2. Übertragungseinnahmen	36 000,00
3. Vermögenswirksame und Sondereinnahmen	481 100,00
	9 555 884,66
B. Ausgaben	
4. Persönliche Verwaltungsausgaben	1 641 991,58
5. Sächliche Verwaltungsausgaben	650 402,74
6. Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	792 977,83
7. Baumaßnahmen	0,00
8. Investitionsmaßnahmen	0,00
9. Besondere Finanzierungsausgaben	127 800,00
10. Maßnahmen zur Förderung technischer Innovationen (TGr. 74)	0,00
11. Technische und sonstige Kosten Bürgerrundfunk (TGr. 75)	917 852,28
12. Fördermaßnahmen Bürgerrundfunk (TGr. 76)	4 388 375,17
13. Fördermaßnahmen Medienkompetenz (TGr. 79)	715 564,42
	9 234 964,02
C. Zwischensumme	320 920,64
D. Ausgabereste	
1. Summe der aus dem Jahr 2012 übertragenen Ausgabereste	77 540,00
2. Summe der in das Jahr 2014 zu übertragenden Ausgabereste	— 171 900,00
Gesamtbetrag der Ausgabereste	— 94 360,00
E. Einnahmeüberschuss	226 560,64

— Nds. MBl. Nr. 35/2014 S. 628

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Okertal GmbH & Co. KG, Meinersen)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 25. 9. 2014
— BS 14-037 —

Die Firma Bioenergie Okertal GmbH & Co. KG, Volkser Straße 14, 38536 Meinersen, hat mit Schreiben vom 28. 3. 2014 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Erweiterung der Biogasanlage bei Seershausen beantragt. Die Erweiterung besteht im Wesentlichen in der Errichtung eines weiteren Gärrestbehälters, der Änderung der Beschaffenheit der Mistplatte und der Erweiterung der Einsatzstoffe um Zuckerrüben.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 35/2014 S. 628

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten